Allgemeine Geschäftsbedingungen -GSN Schleiftechnik GmbH - Werkverträge

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Derartige Personen werden nachfolgend als Besteller im Sinne dieser Geschäftsbedingungen hezeichnet
- (2) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle von uns zu erbringenden Leistungen. Unsere Leistungen erfolgen grundsätzlich nur zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen. Alle Vereinbarungen, die diese Geschäftsbedingungen abändern werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.
- (3) Das Alleineigentum und das Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Prospekten, Arbeitsblättern etc. bleibt bei uns und diese dürfen Dritten ohne unser Einverständnis auch nicht auszugsweise zugänglich gemacht werden.
- (4) Bezüglich des Vertragsgegenstandes behalten wir uns Änderungen im gesetzlich zulässigen Rahmen vor, insbesondere behalten wir uns im Sinne des technischen Fortschritts Konstruktions- und Formänderungen vor. Alle Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss können im Übrigen nur berücksichtigt werden, wenn hierdurch anfallende Mehrkosten vom Besteller übernommen werden und der Besteller uns hierzu ausreichend Zeit zubilligt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind bis zur Zuschlagserteilung freibleibend und unverbindlich. Sie sind lediglich Aufforderungen zur Abgabe eines Angebotes. Informationen, Angaben in Prospekten, Merkblättern und anwendungstechnischen Hinweisen sollen nur informativ wirken und allgemeine Kenntnis vermitteln. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, werden sie nicht Vertragsbestandteil.
- (2) Mit der Bestellung eines Werkes erklärt der Besteller verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahmeerklärung erfolgt durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung.
- (3) In der Auftragsbestätigung werden die zu erbringenden Leistungen bezeichnet und der voraussichtliche Fertigstellungstermin angegeben. Der Besteler erhält eine Ausfertigung der Auftragsbestätigung. Preisangaben im Auftragsschreiben können auch durch Verweisung auf die bei uns ausliegenden Preis- und Arbeitskataloge hinsichtlich der in Frage kommenden Positionen erfolgen.
- (4) Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere beim Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

§ 3 Geänderte und zusätzliche Leistungen

- (1) Wir sind verpflichtet, geänderte und/oder zusätzliche Leistungen auf Verlangen des Bestellers auszuführen, wenn diese zur Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich werden. Dies gilt nicht, wenn unser Betrieb hierauf nicht eingerichtet ist. Unsere Vergütung bestimmt sich auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertraglichen Leistungen unter Berücksichtigung der besonderen Kosten der geforderten Leistungen.
- (2) Wir werden vor Ausführung der Leistungen dem Besteller einen zusätzlichen Vergütungsanspruch ankündigen. Die Vereinbarung der Vergütung für die geänderte oder zusätzliche Leistung soll vor Ausführung erfolgen. Versäumen wir die Vereinbarung der Vergütung, so kann der Auftraggeber diese nach billigem Ermessen festsetzen.

§ 4 Vergütung / Skonto

 Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung, ausschließlich Versand und zuzüglich

- Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe, wenn die Mehrwertsteuer nicht ausdrücklich ausgewiesen wurde. Sofern sich die gesetzliche Mehrwertsteuer nach Vertragsschluss erhöhen sollte, sind wir berechtigt, diese im gleichen Umfang zu erhöhen. Kosten der Verpackung und des Versand sowie einer etwaigen Transportversicherung werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Je nach Umfang des Projektes werden wir entsprechend dem Lieferungs- bzw. Leistungsfortschritt Abschlagszahlungen vereinbaren. Diese sind jeweils spätestens 14 Tage nachdem der jeweilige vereinbarte Leistungsstand erreicht wurde zur Zahlung fällig.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Vertragspreis innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.
- (4) Ab dem 31. Tag nach Zugang der Rechnung besteht Verzug des Bestellers gemäß § 286 Abs. 3 BGB.
- (5) Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- (6) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf eines unserer Konten zu erfolgen.
- (7) Sofern im Einzelfall eine Skontovereinbarung erfolgt, ist dieser Betrag bei der Zahlung abzugsfähig, sofern die vertragsgemäß gestellte Rechnung oder Abschlagszahlung innerhalb der hierfür geltenden Frist vollständig bezahlt wird. Die vereinbarte Skontierungsfrist beginnt mit Eingang der Rechnung beim Besteller.
- (8) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 4 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

§ 5 Abtretung / Übertragungen

- (1) Die Abtretung von Forderungen gegen uns bedarf zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
- (2) Wir sind berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenen Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, soweit der Dritte voll umfänglich die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag übernimmt.

§ 6 Ausführungsfristen / Lieferzeit

- Der Beginn der Arbeiten ergibt sich aus dem Werkvertrag selbst und den im Übrigen zwischen den Parteien getroffenen Regelungen.
- (2) Wenn die Parteien verbindliche Fertigstellungstermine vereinbaren, so sind diese als solche zu kennzeichnen.
- Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten - verlängert sich, wenn der Auftragnehmer an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtung behindert ist, die Ausführungsfrist um die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird der Auftragnehmer von der Verpflichtung frei, das Werk zu erstellen. Sofern die Ausführungsverzögerung länger als vier Wochen dauert, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Ausführungszeit oder wird der Auftragnehmer von der Verpflichtung zur Ausführung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er den Besteller unverzüglich benachrichtigt.
- (4) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

§ 7 Versicherung

Für die Dauer der Überholung-/Instandsetzungsarbeiten im Hause des Auftragnehmers, hat der Besteller seine eingebrachte Ware ausreichend gegen Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und erweiterte Elementarschäden zu versichern. Von Seiten des Auftragnehmers erfolgt keine Versicherung.

§ 8 Abnahme bei Werkverträgen und Gefahrenübergang

- (1) Der Besteller ist zur Abnahme des ordnungsgemäß hergestellten Werkes verpflichtet. Die Werkleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere nach erfolgter probeweiser Inbetriebsetzung und für den Fall der vorzeitigen Inbetriebnahme. Wegen unwesentlicher Mängel kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.
- (2) Die Abnahme erfolgt durch rügelose Entgegennahme des Werkes. Dieses gilt als erfolgt, wenn der Besteller das Werk nicht binnen 14 Tagen nach Übergabe als mangelhaft oder vertragswidrig rügt. Die Rüge muss schriftlich erfolgen.
- (3) Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Werkleistung. Dies gilt auch für Teilabnahmen, sofern diese nach Art und Beschaffenheit des Werkes herbeigeführt werden können. Die Gefahr geht auf den Besteller am Tag der Abnahme des Werkes über.
- (4) Kommt der Besteller in Abnahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt etwaige Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Werks in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme-, Abnahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 9 Gefahrübergang bei Versendung

(1) Wird das Werk auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Übergabe an den Transporteur, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Werks auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung des Werks vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Der Versand des Werks erfolgt grundsätzlich ohne Transportversicherung. Wünscht der Besteller eine Versicherung, so hat er dies separat zu beauftragen und den Versicherungswert zu bestimmen. Im Falle einer Versicherung werden die Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Versicherer an den Besteller abgetreten.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten und anmontieren Waren bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller vor (Vorbehaltsware), auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die gelieferten und anmontierten Waren pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- Wasser- und erweiterte Elementarschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller tritt bereits jetzt Ansprüche, die ihm diesbezüglich gegen seine Versicherung zustehen, sowie sonstige Ersatzansprüche wegen Verlustes oder Zerstörung der Ware an uns ab. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
- (3) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Besteller unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Besteller bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention des Verwenders trägt der Besteller, soweit der Dritte nicht in der Lage ist diese zu erstatten,
- (4) Der Besteller tritt uns für den Fall der Weiterveräußerung / Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab.
- (5) Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihre Umbildung oder ihre Verbindung mit einer anderen

- Sache, erwerben wir unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Diese gilt als Vorbehaltsware.
- (6) Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegen den Besteller um mehr als 20 %, so haben wir auf Verlangen des Bestellers und nach unserer Wahl uns zustehende Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

§ 11 Recht zur Zurückbehaltung

- (1) Dem Auftragnehmer steht wegen aller seiner Forderungen aus dem gegenständlichen Auftrag, insbesondere für den gemachten Aufwand oder aus dem ihm verursachten Schaden, sowie für einschlägige Materiallieferungen ein Zurückbehaltungsrecht an dem betroffenen Reparatur- / Überholungsgegenstand des Bestellers zu.
- (2) Weisungen, über den Reparatur-/Überholungsgegenstand in bestimmter Weise zu verfügen, muss der Auftragnehmer erst nach vollständiger Bezahlung seiner Forderungen ausführen.
- (3) Werden die vom Besteller gelieferten und anmontierten Waren als wesentliche Bestandteile mit einem Grundstück oder einem anderen Gegenstand verbunden oder verarbeitet, so tritt der Besteller, falls durch die Verbindung oder Verarbeitung Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des Auftragsnehmers schon jetzt an den Auftragnehmer ab.

§ 12 Haftung

- Unsere Schadensersatzhaftung ist gleich aus welchem Rechtsgrund – beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, einschließlich dem Vorsatz und der groben Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit keine vorsätzliche Pflichtverletzung vorliegt, ist die Haftung auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Kardinalspflicht, d.h. einer Pflicht, die sich aus der Natur des Vertrages ergibt und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, sowie dem Ersatz von Verzugsschäden haften wir für jeden Grad des Verschuldens. Die Haftung im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertrags-pflichten wird auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung im Fall des Lieferverzugs ist für jede vollendete Woche des Verzugs im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung auf 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistiger Täuschung oder der Übernahme einer Garantie.
- (2) Für eine Haftung nach § 12 Abs. 1 sind wir nur schadenersatzpflichtig, soweit wir den Schaden in angemessener Höhe durch Versicherung unserer gesetzlichen Haftpflicht gedeckt haben oder im Rahmen von durch die Versicherungsaufsichtsbehörden genehmigten Allgemeinen Vertragsbedingungen. (AVB) zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hätten decken können und kein Fall der Leistungsfreiheit des Versicherers vorliegt oder vorläge. Bei Leistungsfreiheit des Versicherers bleiben wir in Höhe desjenigen Betrages haftbar, den der Versicherer zu zahlen hätte, wenn kein Fall der Leistungsfreiheit vorläge.
- (3) Wir übernehmen keine Haftung für Lieferverzögerungen, die sich aus Ausfuhrbeschränkungen ergeben, sowie auch nicht dafür, dass eine Lieferung aufgrund von Exportvorschriften überhaupt nicht durchgeführt werden kann. Sollte sich nach Vertragsschluss ergeben, dass eine vertragliche Pflicht nicht wie vereinbart ausgeführt werden kann, können wir jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, sofern dies von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlasst wurde.

§ 13 Haftung für Mängel bei der Bearbeitung eingesandter Teile

(1) Wir haften bei der Bearbeitung eingesandten Materials nicht für Mängel, die sich aus dem Verhalten des Werkstoffes ergeben. Werden eingesandte Teile durch Materialfehler oder sonstige Mängel bei der Bearbeitung unbrauchbar, so stehen uns die Ansprüche aus § 645 BGB auf die Vergütung für die geleistete Arbeit sowie Ersatz der weiteren Ausla-

- gen zu. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Werden Werkstücke durch Umstände unbrauchbar, die wir weder vorsätzlich noch grob fahrlässig zu vertreten haben, so übernehmen wir die Kosten für die Bearbeitung gleicher Ersatzstücke.
- (3) Bei Einzelaufträgen (in der Regel weniger als 20 gleiche Stücke) sind die Ersatzstücke vom Besteller kostenlos und frachtfrei zur Verfügung zu stellen.
- (4) Bei Serienaufträgen (20 und mehr gleiche Teile), leisten wir Ersatz, soweit die Ausschussquote 5% der angelieferten Stückzahl - jede für sich gerechnet - übersteigt, und zwar in Höhe der vom Besteller aufgewendeten Kosten für Rohmaterial und Arbeitslöhne, höchstens jedoch bis zum 3-fach-Betrag des Auftragswertes für das zu ersetzende Werkstück.

§ 14 Rücktrittsrecht

- (1) Die nachstehenden Regelungen gelten für Pflichtverletzungen außerhalb der Sachmängelhaftung und sollen das gesetzliche Rücktrittsrecht weder ausschließen noch beschränken. Insoweit gilt weiterhin folgendes:
- a) Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird; dasselbe gilt bei Unvermögen. Der Besteller kann auch dann vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Leistung der Anzahl nach durch unser Vertreten müssen unmöglich wird und er an der Teilleistung kein Interesse hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern; das Rücktrittsrecht gilt nicht bei unerheblicher Pflichtverletzung.
- b) Liegt eine Leistungsverzögerung vor und gewährt der Besteller uns nach Verzugsbegründung eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Bei teilweisem Leistungsverzug gilt Satz 1 entsprechend. Wird vor der Ablieferung vom Besteller in irgendeinem Punkt eine andere Ausführung der Leistung gefordert, so wird der Lauf der Leistungsverpflichtung bis zum Tage der Verständigung über die Ausführung unterbrochen und ggf. um die für die anderweitige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.

§ 15 Gewährleistung und Mängelrüge

- (1) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die durchgeführten Instandsetzungs-, Überholungsarbeiten und für die eingebauten Teile. Rechte des Bestellers wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme. Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechtes sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Die einjährige Verjährungsfrist gilt nicht bei einem Bauwerk sowie einer Sache die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht, In diesem Fall tritt die Verjährung erst nach fünf Jahren ein.
- (3) Als Einsatzzeit für das gelieferte Werk werden acht Einsatzstunden innerhalb eines Werktages im Durchschnitt zugrunde gelegt. Nutzt der Besteller das Werk mehr als acht Stunden im Laufe eines Werktages, verringert sich die Gewährleistungszeit anteilig im Verhältnis in welcher die die höhere Nutzung zur regelmäßigen Einsatzzeit steht. (Beispiel: 10 h durchschnittliche Nutzung = 25 % erhöhte Nutzung = Reduzierung der Gewährleistungsfrist um 3 Monate). Pro Werktag wird jedoch mindestens eine durchschnittliche Mindesteinsatzzeit von acht Stunden zugrunde gelegt.
- (4) Bei eingebauten Teilen erstreckt sich die Gewährleistung nur auf das eingebaute Teil. Im Gewährleistungsfall entstehende Nebenkosten wie Personal-, Reise-, Übernachtungskosten, Spesen usw. fallen nicht unter die Gewährleistung und sind dem Auftragnehmer vom Besteller zu erstatten.
- (5) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die Werkleistung einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir das Werk, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl wenn notwendig zwei Mal

- nachbessern oder die Leistung neu erbringen. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- (6) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- (7) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (8) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil das von uns gelieferte Werk nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (9) Die einjährige Verjährungsfrist gilt auch nicht, wenn uns grobes Verschulden vorzuwerfen ist, sowie im Falle der uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden bis zum Verlust des Lebens des Bestellers und im Falle eines arglistigen Verhaltens unsererseits.
- (10) Für vom Besteller bereitgestellte Produkte / Leistungen übernehmen wir keine Gewährleistung.

§ 16 Ergänzende Bestimmungen bezüglich Software

- (1) Wir machen darauf aufmerksam, dass eine absolut fehlerfreie Erstellung von Software insbesondere komplexer Softwaresysteme, nach heutigem Stand der Technik nicht bzw. nicht mit zumutbaren Aufwendungen möglich ist.
- (2) Gegenstand der Gewährleistung ist bei Softwareprodukten und Anpassungen derselben, ein Programm, das für den üblichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch entsprechend der Programmbeschreibung tauglich ist.
- a) Wir gewährleisten, dass der Programmträger bei der Übergabe an den Besteller keine Material- und Herstellungsfehler hat.
- b) Für die Fehlerfreiheit der Programme außerhalb des Gegenstandes dieser Gewährleistung kann aus oben genannten Gründen keine Mängelhaftung übernommen werden. Insbesondere übernehmen wir keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Bestellers genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Auch die Verantwortung für die Auswahl, die Installation und die Nutzung sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse trägt der Besteller. Werden Programme für kundeneigene Hardware eingesetzt, erstreckt sich die Gewährleistung nur auf die gelieferte Software und nicht auf deren Zusammenwirken mit der vom Besteller beigestellten Hard- und Software.

§ 17 Kündigung

- Unter Beachtung der Regelung in diesen Bedingungen ist der Werkvertrag entsprechend den gesetzlichen Regelungen des BGB kündbar.
- (2) Das Recht der Parteien den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Insbesondere kann jede Partei den Vertrag kündigen, wenn durch ein schuldhaftes Verhalten der anderen Partei die Durchführung des Vertrages oder des Vertragszweck so gefährdet ist, dass der kündigenden Partei nicht mehr zugemutet werden kann das Vertragsverhältnis aufrecht zu erhalten.
- (3) Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch Kündigung oder aus anderen Gründen haben wir Anspruch auf Bezahlung des Werklohnes für die von uns ausgeführten Werkleistungen. Insoweit haben wir entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes diese darzulegen, zu bewer-

- ten und von den nicht ausgeführten Leistungen abzugrenzen.
- (4) Verlangen wir Vergütung für nicht erbrachte Leistungen, so haben wir auch diese darzulegen und anzugeben ob und ggf. welche Aufwendungen wir aufgrund der Beendigung des Vertrages erspart haben
- (5) Von den vorstehenden Regelungen bleibt die gesetzliche Beweislastverteilung unberührt.

§ 18 Datenschutzklausel

- (1) Wir nutzen personenbezogene Daten aus dem Vertrag nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung, Markt- und Meinungsforschung sowie für eigene Werbeaktionen.
- (2) Im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallende und für die Durchführung erforderliche personenbezogene Daten des Bestellers werden insoweit bei uns gespeichert. Soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, werden die Daten auch an dritte Unternehmen, die von uns in zulässiger Weise mit der Durchführung des Vertrages oder von Teilen davon betraut sind, übermittelt.

§ 19 Bonitätsprüfung

- (1) Wir sind berechtigt, bei der für den Firmensitz des Bestellers zuständigen Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung oder bei einer Wirtschaftsauskunftei Auskünfte, die dem Schutz der Kreditübergabe an Zahlungsunfähige dienen, sowie Auskünfte über Daten und über die Aufnahme und ordnungsgemäße Abwicklung von Krediten einzuholen.
- (2) Wir dürfen darüber hinaus der Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung oder der Wirtschaftsauskunftei derartige Daten des Bestellers aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis übermitteln. Eine derartige Datenübermittlung erfolgt jedoch nur, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen dient und hierdurch schutzwürdige Belange des Bestellers nicht beeinträchtigt werden. Zu diesem Zweck sind wir berechtigt die in dem Vertrag vom Besteller angegebenen Daten der Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung bzw. der Wirtschaftsauskunftei mitzuteilen.
- (3) Das Ausfüllen der hierfür vorgesehenen Formulare durch den Besteller erfolgt, soweit die Informationen über Name und Anschrift des Bestellers hinausgehen auf freiwilliger Basis.

§ 20 Sonstiges

- Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind auch berechtigt den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Die von uns zur Nutzung überlassenen Programme sind urheberrechtlich geschützt. Der Besteller verpflichtet sich, diese Programme ausschließlich für sich und nur im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit einzusetzen. Mit der Entgegennahme der Programme verpflichtet er sich, diese ohne unsere Zustimmung weder zu vervielfältigen noch vervielfältigen zu lassen sowie von den Programmbeschreibungen keine Kopien zu fertigen oder fertigen zu lassen und keinem unbefugten Dritten die Programme oder Kopien zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Besteller zur Schadensersatzleistung verpflichtet.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.
- (5) Dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Vertragslücke ergibt, oder aber wenn eine Regelung infolge geänderter Verhältnisse sinnlos geworden oder als überholt anzusehen oder undurchführbar geworden ist.

Stand: 25.04.2016